
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 R 2542/06 PKH-A
Datum	27.07.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag der KlÄgerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÄr das Berufungsverfahren L 13 R 2537/06 wird abgelehnt.

GrÄnde:

Der Antrag der KlÄgerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt F.S. fÄr das Berufungsverfahren L 13 R 2537/06 hat keinen Erfolg.

Nach [Ä 73 a Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit [Ä 114 Satz 1](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) erhÄlt ein Beteiligter, der nach seinen persÄnlichen und wirtschaftlichen VerhÄltnissen die Kosten der ProzessfÄhrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. FÄr die Bejahung der Erfolgsaussicht ist keine Erfolgsgewissheit erforderlich, es genÄgt Erfolgswahrscheinlichkeit (vgl. etwa Reichold in Thomas/Putzo, ZPO, 27. Auflage, Ä 114 RdNr. 3). Dabei dÄrfen die Anforderungen an die Erfolgsaussicht nicht Äberspannt werden (Philippi in ZÄhler, ZPO, 25. Auflage, Ä 114 RdNr. 19). Auch

eine unklare Rechtslage kann die fÃ¼r die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erforderliche Erfolgsaussicht bejahen lassen, insbesondere wenn zu einer klÃ¤rungsbedÃ¼rftigen Rechtsfrage hÃ¶chststrichterliche Rechtsprechung noch nicht vorliegt (vgl. etwa Littmann in Handkommentar â SGG, Â§ 73 a RdNr. 11). Unter Zugrundelegung dieser MaÃstÃ¤be hat das Berufungsverfahren L 13 R 2537/06 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Der mit Klage und Berufung angefochtene Bescheid vom 13. Mai 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. September 2004 erweist sich nach der hier vorzunehmenden summarischen PrÃ¼fung als rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Ein Anspruch auf Auszahlung der Witwenrente unter teilweiser ZurÃ¼cknahme des Rentenbescheids vom 15. Dezember 2001 besteht aller Voraussicht nach nicht.

Die Beklagte hat in diesem Rentenbescheid zu Recht verÃ¼gt, dass die Rente ab 15. Juni 2001 (Rentenbeginn) nicht gezahlt wird, weil die HÃ¶chstzahl von nach dem Fremdrentengesetz (FRG) anrechenbaren Endgeltpunkten bereits durch die Regelaltersrente ausgeschÃ¶pft ist. [Â§ 22 b Abs. 1 Satz 1 FRG](#) in der Fassung des Wachstums- und BeschÃ¤ftigungsfÃ¶rderungsgesetzes (WFG) vom 25. September 1996 ([BGBl. I S. 1461](#), in Kraft getreten am 7. Mai 1996 â Artikel 12 Abs. 2 WFG â alter Fassung â a.F.-) bietet hierfÃ¼r, wie das Bundessozialgericht (BSG) mehrmals entschieden hat (BSG SozR 3-5050 Â§ 22 b Nr. 2; SozR 4-5050 Â§ 22 b Nrn. 1 und 2), zwar keine ausreichende Rechtsgrundlage; die RechtmÃ¤Ãigkeit der von der Beklagten vorgenommenen Begrenzung der Entgeltpunkte folgt aber aus [Â§ 22 b Abs. 1 Satz 1 FRG](#) in der Fassung des Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetzes vom 21. Juli 2004 ([BGBl. I S. 1791](#); neuer Fassung â n.F. â). Die Vorschrift ist gemÃ¤Ã Artikel 14 dieses Gesetzes mit Wirkung vom 7. Mai 1996 in Kraft getreten und ist deshalb auch auf die groÃe Witwenrente der KlÃ¤gerin (Rentenbeginn 15. Juni 2001) anzuwenden (vgl. BSG SozR 4-5050 Â§ 22 b Nr. 4).

Das BSG hat durch den 8. und 5. Senat inzwischen mehrmals entschieden, dass [Â§ 22 b Abs. 1 Satz 1 FRG](#) n.F. verfassungsmÃ¤Ãige Rechte der betroffenen Versicherten nicht verletzt, mithin der Gesetzgeber nicht gehindert war, den Anspruch auf Hinterbliebenenrente in die Begrenzungsregelung des [Â§ 22 b Abs. 1 Satz 1 FRG](#) n.F. einzubeziehen und diese Regelung rÃ¼ckwirkend ab 7. Mai 1996 in Kraft zu setzen (vgl. BSG SozR 4-5050 Â§ 22 b Nr. 4; Urteile vom 21. Juni 2005 â [B 8 KN 8/03 R](#), [B 8 KN 8/04 R](#), [B 8 KN 9/04 R](#) und [B 8 KN 10/04 R](#); Urteile vom 5. Oktober 2005 â [B 5 RJ 39/04 R](#) und [B 5 RJ 57/04 R](#) â alle verÃ¶ffentlicht in Juris). Angesichts dieser hÃ¶chststrichterlichen Rechtsprechung, der sich der erkennende Senat angeschlossen hat (Urteile vom 31. Januar 2006 â L 13 KN 5818/04, L 13 KN 2913/04 und L 13 KN 2846/04 â nicht verÃ¶ffentlicht), kann nicht davon ausgegangen werden, dass die KlÃ¤gerin mit ihrem vorrangig auf Verfassungsrecht gestÃ¼tzten Vorbringen voraussichtlich durchdringen wird, denn auch das BSG hat bei seiner Rechtsanwendung ausfÃ¼hrliche verfassungsrechtliche ErÃ¶rterungen angestellt. Da [Â§ 22 b Abs. 1 Satz 1 FRG](#) n.F. rÃ¼ckwirkend ab 7. Mai 1996 in Kraft gesetzt worden ist, hat die Beklagte entgegen dem Vorbringen der KlÃ¤gerin auch fÃ¼r den vor dem hier angefochtenen Bescheid liegenden Zeitraum das Recht richtig angewandt. Eine Zugunstenentscheidung kommt dementsprechend auch fÃ¼r diesen Zeitraum nicht in Betracht.

Letztlich kann sich die Klägerin voraussichtlich auch nicht mit Erfolg auf die Vorschrift des [Â§ 300 Abs. 2](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) berufen. Nach dieser Regelung sind die aufgehobenen Vorschriften des SGB VI und durch dieses Gesetzbuch ersetzte Vorschriften auch nach dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch auf den bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden, wenn der Anspruch bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung geltend gemacht wird. Maßgeblicher Zeitpunkt im Sinne dieser Norm ist im Fall des [Â§ 22 b Abs. 1 Satz 1 FRG](#) a.F. der 7. Mai 1996, da diese Fassung mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt durch die neue ersetzt worden ist. Dieser Zeitpunkt ist deshalb nach [Â§ 300 Abs. 2 SGB VI](#) auch maßgeblich für den Beginn der dreimonatigen Frist (BSG SozR 4-5050 Â§ 22 b Nr. 4). Im Fall der Klägerin ist der Antrag auf Gewährung einer Hinterbliebenenrente im September 2001, also nach Ablauf dieser Frist gestellt worden.

Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 01.08.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024